

TENNISCLUB WEILBACH- WECKBACH 1986 e.V. VEREINSSATZUNG

(Geändert auf der Mitglieder Versammlung am 29.07.2014.)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Tennisclub Weilbach-Weckbach 1986 e.V., abgekürzt "TCW"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weilbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aschaffenburg unter der Registriernummer 476 eingetragen.
Die Gründung erfolgte am 18. Juli 1986.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der von Idealismus getragene gemeinnützige Verein, hat sich als Hauptziel die Pflege des Tennissports, insbesondere die Jugendförderung auf diesem Gebiet gesteckt.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Errichtung von Spielanlagen und deren Er- und Unterhaltung
 - b) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen u. Kursen
 - c) Ausbildung und/oder Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes (BTV) und damit auch Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV). Die sich durch diese Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen sind sowohl für den Verein, als auch seine Mitglieder bindend.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Allgemeines

Jede unbescholtene Person, die die Ziele des Vereins unterstützt kann Mitglied des Vereins werden. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres müssen die schriftliche Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten vorlegen.

2. Aufnahme

Zur Aufnahme als Mitglied ist die Abgabe einer Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand hat die betreffende Person das Recht, ihren Antrag in einer Mitgliederversammlung vorbringen zu lassen, die dann über diesen zu entscheiden hat. Die Beitrittserklärung ist sowohl beim Vorstand als auch über die Homepage des TCW www.tc-weilbach-weckbach.de zu erhalten.

3. Anerkennung der Satzung

Jedes Mitglied verpflichtet sich mit Abgabe der Beitrittserklärung die Satzung anzuerkennen und unterwirft sich somit auch der jeweiligen Spiel-, Platz- und Geschäftsordnung.

§ 6 Beiträge

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Finanzbedarf des Vereins wird durch die Mitgliederbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, Unkostenbeiträge von Gastspielern und sonstigen Zuwendungen gedeckt. Die Höhe der Beiträge, der möglichen Aufnahmegebühren, Unkostenbeiträge sowie Abgeltungszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden, richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden durch die Mitgliederversammlung, in Form einer Beitragsordnung, festgelegt. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

2. Staffelung

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Abgeltungszahlungen, mögliche Aufnahmegebühren und Unkostenbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Diese ist auf der Homepage des Vereins einzusehen.

3. Beitragsleistung

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, im März des laufenden Jahres, im Voraus zu entrichten und wird per Lastschrift eingezogen. In Ausnahmefällen ist eine abweichende Regelung hinsichtlich Art der Zahlung möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand. Rücklastschriften mangels Deckung oder durch Kontowechsel auftretende Kosten sind vom Mitglied zu tragen.

4. Weitere Zahlungen, wie nicht geleistete Arbeitsstunden und sonstige Nebenabrechnungen, werden jeweils am Ende des Geschäftsjahres per Lastschrift abgerechnet.

5. Gäste

Unkostenbeiträge durch Gäste bei Benutzung der Tennisanlage sind im Voraus zu entrichten. Bei Nichtbespielbarkeit der Plätze wird dieser Betrag erstattet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt aus dem Verein

Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss in schriftlicher Form zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die rechtskräftige Kündigung wird durch den Vorstand an das scheidende Mitglied bestätigt. Sonderregelungen (wie z. B. Wohnortwechsel) können durch den Vorstand entschieden werden. Das Eigentum des Vereins (wie z.B. Schlüssel für die Anlage) ist zurückzugeben, entrichtete Kautionen werden zurückerstattet. Eventuelle schuldrechtliche Verhältnisse werden durch den Austritt nicht berührt.

2. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann in folgenden Fällen erfolgen: Bei grober oder wiederholter Missachtung der Satzung oder der Beschlüsse des Vereins. Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins bzw. vereinschädigendem Verhalten.

In besonderen, nicht erwähnten Fällen gemäß Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Er erfolgt durch Vorstandbeschluss.

Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Eine evtl. Abstimmung über den Ausschluss erfolgt nur mit Stimmzettel in geheimer Wahl, wobei das betreffende Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen ist.

3. Sonderfälle

In besonderen Fällen (z.B. Beitragsrückständen etc.) steht dem Vorstand das Recht zu, Mitglieder aus der Mitgliederliste zu streichen. Im Übrigen gilt §7 Punkt 1.

4. Wirksamwerden des Ausschlusses

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird wirksam mit Zugang der Ausschlussklärung.

Rechtskräftig ausgeschlossen ist ein Mitglied allerdings erst mit Ablauf der in § 7 Punkt 2 genannten Einspruchsfrist oder mit erfolgter Abstimmung der Mitgliederversammlung nach Einspruch.

Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste steht einem Ausschluss gleich.

Der Vorstand kann bis zur Rechtskraft des Ausschlusses vorläufige Anordnungen (Hausverbot, Spielverbot etc.) erlassen.

5. Auflösung des Vereins

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet auch bei Auflösung des Vereins oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder sind:

- a) Nutzung aller zum Spielbetrieb gehörenden Einrichtungen des Vereins
- b) Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten

2. Pflichten der Mitglieder sind:

- a) Satzung, Spiel- und Geschäftsordnung, Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu achten und zu fördern

- b) übernommene Ämter gewissenhaft auszuüben
- c) vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen
- d) Die Leistung von Beiträgen gemäß §6

§ 9 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

a) Allgemeine Aufgaben:

Der Mitgliederversammlung steht die Ordnung aller Vereinsangelegenheiten zu, die nicht vom Vorstand oder anderen Organen zu erledigen sind.

Sie hat das oberste Entscheidungsrecht, nur sie entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Als satzungsgemäße Versammlung gelten ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes

Entgegennahme des Kassenberichtes und der Kassenprüfung

Entlastung des Vorstandes

Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder

Satzungsänderungen, Festsetzung der Vereinsbeiträge, der möglichen Aufnahmegebühren, Anzahl der Arbeitsstunden, eventueller Sonderumlagen, Unkostenbeiträge für Gäste und Wahl der Kassenprüfer.

Anträge zu jeder Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

b) Einberufung

Die alle zwei Jahre stattfindende, ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden. Jedes Mitglied ist hierzu schriftlich einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder von mindesten $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

c) Beschlussfähigkeit

Eine einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

Jede Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die gegen zwingende Vorschriften der Gesetze, gegen die guten Sitten oder gegen unverzichtbare Bestimmungen der Satzung verstoßen, sind nichtig.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

d) Stimmrecht und Wählbarkeit

Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung der

Mitgliederversammlung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit dem betreffenden Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem Verein und dem betreffenden Mitglied zum Gegenstand hat. Bei der Entlastung der Vorstandsmitglieder haben diese kein Stimmrecht. Bei der Wahl eines Jugendwartes sind auch jugendliche Mitglieder stimmberechtigt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

e) Form der Abstimmung

Der Ausschluss und Rechtsstreit mit einem Mitglied erfolgt nur durch Stimmzettel in geheimer Wahl.

In allen anderen Fällen und Personenwahl kann die Mitgliederversammlung die Form der Abstimmung (Handaufheben, Akklamation, Stimmzettel in geheimer Wahl) festlegen.

f) Protokollführer

Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu fertigen.

Diese Urkunde ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

2. Der Vorstand

a) Allgemeine Aufgaben

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und führt im Rahmen der Satzung gefasste Beschlüsse durch.

Er ist das Exekutivorgan des Vereins.

Der Vorstand ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierrüber hat er in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Er stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Verein Dritten gegenüber binden. Der Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetze und Beschlüsse bzw. Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden. Ausgaben, die einen Betrag von 300 € überschreiten, bedürfen der Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes.

b) Zusammensetzung und Vertretung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Kassenwart/in

Schriftführer/in

mindestens ein/e Sportwart/in

mindestens ein/e Jugendwart/in

mindestens ein/e Beisitzer/in

Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Ämter werden vom jeweiligen Vorstand festgelegt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

c) Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheiden im Laufe des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt werden. Gewählt ist, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen verfügt.

d) Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Der nächste Termin wird einvernehmlich bei der zuletzt stattfindenden Sitzung festgelegt und im Protokoll beschrieben. Der Vorsitzende ist berechtigt und verpflichtet, den Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Eine Sitzung muss erfolgen, wenn diese von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

e) Beschlussfähigkeit und Protokollführung

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu fertigen.

3. Sonstige Vereinsorgane

Der Vorstand ist berechtigt, sonstige Gremien/Ausschüsse des Vereins zu bilden und für besondere Aufgaben einzusetzen. Diese haben nur beratende Funktionen und handeln im Auftrag des Vorstandes.

§ 10 Vertragliche und außervertragliche Haftung

1. Schadenszufügung bei Verträgen

Der Verein handelt im rechtsgeschäftlichen Verkehr durch den Vorstand. Für Schäden, die der Vorstand beim Abschluss von Verträgen verursacht, wobei er sich im Rahmen der ihm allgemein zugewiesenen Aufgaben gehalten hat, haftet der Verein. Für Handlungen, die für den Verein von besonderem, d. h. existenziellem Interesse sind, bedarf der Vorstand der Bevollmächtigung durch die Mitgliederversammlung, ansonsten haftet er im Innenverhältnis alleine. Für vorsätzliches Handeln von Mitgliedern oder Angestellten des Vereins ist die Haftung des Vorstandes ausgeschlossen.

2. Außervertragliche Haftung und sonstige Haftungsfälle

Für unerlaubte Handlungen und sonstige außervertragliche Haftung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei Nichtbespielbarkeit der Plätze können Mitglieder keine Ansprüche geltend machen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit, Abwicklung des Vereinsvermögens

1. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen $\frac{4}{6}$ der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In gleicher Versammlung werden zwei Liquidatoren bestellt, die das Vereinsvermögen verwalten. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins erfolgt in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Weitere Auflösungsgründe sind der Wegfall sämtlicher Mitglieder bzw. die Fusion mit einem anderen Verein.

2. Entzug der Rechtsfähigkeit durch Insolvenz

Verliert der Verein durch die Eröffnung des Konkurses seine Rechtsfähigkeit, so hat die Eröffnung des Verfahrens die Auflösung des Vereines zur Folge. Auflösung des Vereins und Verlust der Rechtsfähigkeit sind auf Antrag des Vorstandes zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

3. Abwicklung des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Marktgemeinde Weilbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Haftung des Vereinsvermögens

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

§ 13 Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten der Mitglieder des TCW werden ausschließlich für die Interne Abwicklung im Verein verwendet und sind entsprechend in der vereinseigenen EDV Des Vorstandes gesichert. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Zustimmung der einzelnen Personen.

Weilbach, den 29.07.2014



Hugo Hassel
1. Vorstand



Florian Kaiser
2. Vorstand



Brigitte Anger
Kassenwartin



Carolin Eck
Jugendwartin



Dino Hohmann
1. Sportwart



Dominik Leikauf
2. Sportwart